

19.09.00**Gesetzesantrag****des Landes
Schleswig-Holstein**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetzentwurf soll ein Beitrag zur Entlastung der Haushalte der alten Länder (einschließlich Berlin) in den Jahren 2001 bis 2003 geleistet werden, der zugleich eine Entlastung des Haushalts des Bundes zur Folge hat.

B. Lösung

Die im Jahr 1998 für den Zeitraum 1998 bis 2000 vorgenommene Absenkung der Annuitäten für den Fonds "Deutsche Einheit" von 10 v.H. auf 6,8 v.H. wird für den Zeitraum 2001 bis 2003 fortgesetzt. Dadurch wird der Schuldendienst auch in den folgenden Jahren bis 2003 auf dem seit 1998 abgesenkten Niveau von jährlich 6.460 Mio. DM gehalten. Im Verhältnis zum ursprünglichen Schuldendienst von jährlich 9.500 Mio. DM beträgt die Gesamtentlastung in den Jahren 2001 bis 2003 jeweils 3.040 Mio. DM.

Die Absenkung wird in der Weise aufgeteilt, dass die alten Länder in den Jahren 2001 um 1.824 Mio. DM, 2002 um 1.672 Mio. DM und 2003 um 1.520 Mio. DM entlastet werden. Die Entlastung des Bundes beträgt in den Jahren 2001 1.216 Mio. DM, 2002 1.368 Mio. DM und 2003 1.520 Mio. DM.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Haushalte der alten Länder werden 2001 um 1.824 Mio. DM, 2002 um 1.672 Mio. DM und 2003 um 1.520 Mio. DM entlastet. Der Bundeshaushalt wird 2001 um 1.216 Mio. DM, 2002 um 1.368 Mio. DM und 2003 um 1.520 Mio. DM entlastet.

Es besteht kein besonderer Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

19.09.00

Gesetzesantrag

des Landes
Schleswig-Holstein

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 19. September 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

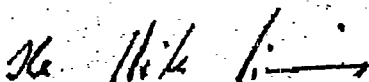
die schleswig-holsteinische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" und
des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund
und Ländern

mit der Bitte zuzuleiten, die Einbringung beim Deutschen Bundestag gem. Art. 76
Abs. 1 Grundgesetz zu beschließen und die Vorlage als besonders eilbedürftig im
Sinne von Art. 76 Abs. 3 Satz 4 Grundgesetz zu bezeichnen.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates, den
Gesetzesentwurf auf die Tagesordnung des Bundesrates am 29. September 2000 zu
setzen und die sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

vom 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“

§ 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1998, BGBl. I S. 1290), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 a Satz 1 wird die Angabe „ 1998, 1999 und 2000 “ durch die Angabe „ 1998 bis 2003 “ ersetzt.
2. In Absatz 2 a Satz 2 wird die Angabe „ 1998, 1999 und 2000 “ durch die Angabe „ 1998 bis 2003 “ ersetzt.
3. In Absatz 6 werden nach der Angabe „ 1998 “ die Worte „ und 2001 “, nach der Angabe „ 1999 “ die Worte „ und 2002 “ und nach der Angabe „ 2000 “ die Worte „ und 2003 “ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552, 2560), wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 a Satz 1 werden nach der Angabe „ 1998 “ die Worte „ und 2001 “, nach der Angabe „ 1999 “ die Worte „ und 2002 “ und nach der Angabe „ 2000 “ die Worte „ und 2003 “ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ in den Jahren 2001 bis 2003 zu senken.

Nach dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ betragen die Annuitäten 10 v.H. der vom Fonds aufgenommenen Kredite von 95 Mrd DM, die von den alten Ländern (einschließlich Berlin) und dem Bund gemeinsam aufgebracht werden. Wegen der günstigen Zinsentwicklung ergaben sich unerwartet hohe Tilgungsraten, so dass ohne Gefährdung der ursprünglichen Laufzeit die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ für die Jahre 1998, 1999 und 2000 von 10 v.H. auf 6,8 v.H. gesenkt werden konnten - vgl. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 1998, BGBl. I S. 1290.

Die anhaltend günstige Zinsentwicklung trägt dazu bei, ohne Gefährdung der ursprünglichen Laufzeit die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ für weitere drei Jahre von 10 v.H. auf 6,8 v.H. zu senken. Die dadurch gewonnenen Spielräume können dazu genutzt werden, die Belastungen der Haushalte der Länder und des Bundes zu mindern.

Daraus ergibt sich in den Jahren 2001, 2002 und 2003 eine Gesamtentlastung von jährlich 3.040 Millionen DM. Die Absenkung wird in der Weise aufgeteilt, dass die alten Länder in den Jahren 2001 um 1.824 Millionen DM, 2002 um 1.672 Millionen DM und 2003 um 1.520 Millionen DM entlastet werden. Die Entlastung des Bundes beträgt in den Jahren 2001 1.216 Millionen DM, 2002 1.368 Millionen DM und 2003 1.520 Millionen DM.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“)

Zu Nr. 1 und Nr. 2 (Änderung § 6 Abs. 2 a Satz 1 und Satz 2)

Wegen der anhaltend günstigen Zinsentwicklung können die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ für die Jahre 2001, 2002 und 2003 weiterhin von 10 v.H. auf 6,8 v.H. ohne Gefährdung der ursprünglich geplanten Laufzeit gesenkt werden.

Zu Nr. 3 (Änderung § 6 Abs. 6)

Die Minderung der Annuitäten von 10 v.H. in den Jahren 2001, 2002 und 2003 auf 6,8 v.H. führt zu einer Gesamtentlastung in Höhe von jährlich 3.040 Millionen DM. Die Gesamtab-senkung wird in der Weise aufgeteilt, dass sich die Beiträge der Länder zu den Annuitäten 2001 um 1.824 Millionen DM, 2002 um 1.672 Millionen DM und 2003 um 1.520 Millionen DM, die des Bundes 2001 um 1.216 Millionen DM, 2002 um 1.368 Millionen DM und 2003 um 1.520 Millionen DM gegenüber dem derzeitigen Stand vermindern.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist Folge der Änderung des § 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Kosten

Durch die Minderung der Annuitäten werden die Haushalte der alten Länder in den Jahren 2001 um 1.824 Millionen DM, 2002 um 1.672 Millionen DM und 2003 um 1.520 Millionen DM entlastet. Der Bundeshaushalt wird in den Jahren 2001 um 1.216 Millionen DM, 2002 um 1.368 Millionen DM und 2003 um 1.520 Millionen DM entlastet.

Das Gesetz führt nicht zu Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Nachrichtlich:

Senkung der Gewerbesteuerumlage

Im Gemeindefinanzreformgesetz ist in § 6 Abs. 5 vorgesehen, dass die Gemeinden 40 v.H. der von den Ländern aufzubringenden Annuitätszahlungen tragen. Dies wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung über die Gewerbesteuerumlage sichergestellt. Bei Rückführung der Annuitätszahlungen muss dies der Bund bei seiner jährlichen Rechtsverordnung durch eine Absenkung der Gewerbesteuerumlage berücksichtigen.